

## **„Verweigerung“ von Maskentragen und anderer Maßnahmen**

- a) **Tragen von Mund-Nasen-Schutz:** Dazu ist festzuhalten, dass durch die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 eindeutig die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume geregelt ist. Sollten sich Schülerinnen oder Schüler nicht an die Vorgaben der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 halten, indem sie auf Veranlassung der Eltern das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verweigern, stellt dies laut § 4 Abs. 3 der Verordnung eine Pflichtverletzung dar, der mit den Instrumenten des Schulrechts begegnet werden kann (z.B. Verwarnung, Suspendierung etc.).

Nur bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes kann eine Schülerin oder ein Schüler von der Maskenpflicht befreit werden.
--

### **b) Tests und Desinfektionsmittel:**

- 1b) Tests werden an Schülerinnen und Schülern ohnehin nicht durchgeführt (ausgenommen die Gurgeltests an 20 ausgewählten Schulen, die aber freiwillig sind).
- 2b) Desinfektionsmittel müssen von den Schülerinnen und Schülern nicht verpflichtend verwendet werden. Händewaschen mit Wasser und Seife ist ausreichend.

### **Fiebertests**

In begründeten Einzelfällen ist es zulässig, dass bei Schülerinnen und Schülern Fieber gemessen wird, weil dies nicht unter den Ärztevorbereitungen fällt. Fiebertests sollte nur dann vorgenommen werden, wenn ein so genanntes „kontaktloses Fieberthermometer“ zur Verfügung steht. Regelmäßiges Fiebertests – oder gar im Sinne einer „Einlasskontrolle“ in die Schule – muss unterbleiben.

### **Covid-19-Tests**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass kein Kind gegen den Willen der Eltern getestet werden darf. Sollte der Test verweigert werden, wird dies an die Gesundheitsbehörde gemeldet, die die weiteren Schritte veranlasst (Quarantäne).